

oder aber es ist eine Anfrage beim Rechtsanwalt notwendig. Das Nachschlagen in den betreffenden Gesetzen ist sehr umständlich, die Anfragen beim Rechtsanwalt teuer. Infolgedessen war es ein außerordentlich glücklicher Gedanke des Volksverlags für Wirtschaft und Verkehr, die »Karten-Auskunftei« zu schaffen. Wenn der Buchhändler die verschiedenen Ausgaben zumeist nur dadurch kennen wird, daß er mit ihnen ein Geschäft machen kann, gilt es zu überlegen, ob nicht die eine oder die andere, wenn nicht sogar alle oben erwähnten Auskünfte für den eigenen Gebrauch anzuschaffen sind. Ich will nicht behaupten, daß die Auskünfte für jedes Geschäft unentbehrlich sind, habe aber durch meine eigenen Erfahrungen so viel Vorteile der Auskunftei kennengelernt, daß ich die Anschaffung wohl empfehle. Welche Auskunft für den einzelnen am besten ist, kann natürlich nur das betreffende Geschäft selbst entscheiden. Die »Geschäftsorganisation« möchte ich jedem Buchhändler empfehlen; das »Steuerrecht« lohnt sich gewiß, ebenso kommt auch das »Wirtschaftsrecht« bestimmt in Frage; für den großen Betrieb würde ich das »Betriebsrätegesetz« und das »Arbeitsrecht« unbedingt für vorteilhaft halten.

Selbstverständlich wäre es nicht schwer, an einzelnen Stellen der Auskunftei Kritik zu üben. Wenn z. B. bei Bureaumaschinen die Urteile über den Kontophot Goerz etwas anders lauten, als der betreffende Mitarbeiter angibt, stellt das eine persönliche Meinungsverschiedenheit dar, der gegenüber Goerz auf ausgezeichnete Urteile hinweisen kann. Über die Steuerabreibungen wird auch der eine oder der andere Geschäftsmann anderer Ansicht sein als der betreffende Bearbeiter. Die fleißige Arbeit der Auskunftei ergibt sich jedoch auch in dieser Frage aus der ausführlichen Behandlung des »Geschäftsgewinns«, des »Berlterhaltungskontos« und der »Rückstellungen«. Die Kartei sieht es nicht als ihre Aufgabe an, »Anleitung zur Steuerhinterziehung« zu geben, vielmehr in allererster Linie die allgemeine Auffassung der Finanzämter darzulegen, damit der Steuerpflichtige sich auf diese Auffassung einstellen kann. — Soweit tatsächliche Angaben in der Kartei enthalten sind, sind sie jedenfalls verlässlich, und das ist die Hauptsache. Ich überlege allerdings, ob nicht bei der unglaublichen Ausdauer unserer Gesetzesfabrikation die einzelnen Karteien nach und nach so groß werden, daß sie außerordentlich viel unnötigen Ballast enthalten, wenn nicht der Verlag immer wieder darauf aufmerksam macht, welche Karteiblätter vernichtet werden müssen. Einweilen wird die Gesetzesmaschine noch lange bei ihrer Tätigkeit bleiben, und ich möchte deshalb empfehlen, die einzelnen Herausgeber zu ersuchen, noch mehr als bisher nur das Allerwichtigste in der Kartei zu bringen, um die Übersichtlichkeit, die bis jetzt wohlthuend wirkt, nicht zu vernichten. Wer die Kartei selbst noch nicht in Benutzung hat, möge mit der Anschaffung einer Kartei anfangen, um dann festzustellen, ob und wie weit die an und für sich sehr geringe Arbeit des Nachräumens der einzelnen Lieferungen und die Anschaffungskosten die weiteren Anschaffungen lohnen. Mir ist die Auskunftei eine wichtige Unterstützung der Arbeit vor allen Dingen deshalb, weil sie mir Zeit sparen hilft, ohne daß ich mich der Gefahr aussetze, das Dringlichste der neuen Gesetze, Verordnungen usw. zu übersehen.

Peine.

Rudolf Rother.

Meine Mitteilungen.

Terminverschiebung. — Der in dem Aufruf (Bbl. Nr. 169) des Vorstandes des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel festgesetzte Termin für das Preisanschreiben für ein Kampf- und Lösungswort zur Förderung des Bücherabfahres ist auf den 1. September verlängert worden. Gesucht wird, wie wir wiederholen, ein möglichst knappes, zugkräftiges Schlagwort, das geeignet ist, den Absatz des deutschen Buches im Inlande zu fördern und zu diesem Zwecke auf Plakaten, Siegelmarken, Geschäftsdruckfachen, in Anzeigen usw. verwandt zu werden. Zur Beteiligung an dem Wettbewerb sind alle Angehörigen des deutschen Buchhandels, namentlich auch die Angestellten, eingeladen. Die Einsendung der Vorschläge hat also nun bis spätestens 1. September d. J. an die Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, z. B. des Herrn Dr. Menz, Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, zu erfolgen, gekennzeichnet durch den Vermerk »Preisanschreiben« auf dem Umschlag. Die Vorschläge sind mit einem Kennwort und keinesfalls mit dem Namen des Einsenders zu unterzeichnen. Jeder Einsendung ist ein geschlossener, mit gleichem Kennwort versehenen Briefumschlag beizufügen, in dem Namen und Adresse des Einsenders enthalten sind.

Auch für die Einsendung von wirksamen und erprobten buchhändlerischen Werbemitteln für die geplante Ausstellung zur Herbstversammlung in Königsberg i. Pr. ist eine Terminverlängerung bis zum 1. September d. J. vorgesehen worden. Wünschenswert bleibt natürlich immer, daß das Material

schon vor diesem äußersten Termin an die Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, eingesandt wird. Die vorbereitete Ausstellung kann natürlich ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie beim gesamten Buchhandel weitestgehende Unterstützung findet und ihr von allen Seiten Propagandamaterial zur Verfügung gestellt wird.

Bereinfachte Anzeigen von Preiserhöhungen im Börsenblatt.

Die durch die Bekanntmachung des Vorstandes des Börsenvereins in Nr. 181 des Bbl. eingeführte neue vereinfachte Form von Anzeigen über Preisänderungen hat, wie man z. B. aus Nr. 186 des Bbl. ersieht, beim Verlagsbuchhandel schon lebhaften Anklang gefunden. Die Absicht des Vorstandes des Börsenvereins war, daß unter der Überschrift »Preiserhöhungen« Anzeigen über Preisänderungen in vereinfachter Sahanordnung — Petitschrift auf Korpuslegel (nicht Borgislegel) — alphabetisch nach Verlegern geordnet zusammengestellt erscheinen sollen. Diese Anzeigen dürfen nur die Verlagsfirma, die halbfett gesetzt wird, und die möglichst gekürzten Titel der Verlagswerke enthalten, die in alphabetischer Reihenfolge (möglichst jeder Titel nur eine Zeile) mit den erhöhten Preisen aufgeführt werden. Bei Einsendung der Manuskriptaufträge ist vom Verleger ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Anzeige in die Zusammenstellung der Preiserhöhungen aufgenommen werden soll, weil andernfalls die Aufnahme unter den andern Anzeigen des Börsenblattes erfolgt. Die Titel der Verlagswerke sollen mit den neuen Preisen für geheftete und gebundene Exemplare bei diesen Anzeigen möglichst kurz angegeben werden, um unnötige Zeilen zu sparen. Erforderlichenfalls können die alten Preise in Klammern vor die neuen Preise gesetzt werden, wodurch allerdings meist eine größere Anzahl von Zeilen erforderlich wird. Als Grundschrift für die Titel gilt Fraktur, nur auf besondere Angabe hin wird Antiqua zu den Titeln verwandt, was besonders für wissenschaftliche Werke in Betracht käme. Zu beachten ist also hauptsächlich, daß nur Verleger, Titel und Preise in dieser Art von Anzeigen anzugeben sind, und zwar nur Ladenpreise, nicht etwa auch die Netto- und Barpreise oder die verschiedenen Bezugsbedingungen. Eine Begründung der Preiserhöhung, auch alle sonstigen Mitteilungen sind zu unterlassen. Ausführlichere Anzeigen müssen nach wie vor in den allgemeinen Anzeigenteil verwiesen werden. Anzeigen über Änderungen von prozentualen Teuerungszuschlägen können natürlich auch nicht in dieser Rubrik »Preiserhöhungen« Ausnahme finden, wo nur einzelne Titel mit ihren neuen Preisen verzeichnet werden sollen; sie gehören in den allgemeinen Anzeigenteil.

Die täglich bis 10 Uhr vormittags einlaufenden Anzeigen der abgekürzten Art werden möglichst in die Börsenblatt-Nummer des nächsten Tages unter der Überschrift »Preiserhöhungen« aufgenommen. Die Verleger werden gebeten, bei ihren Aufträgen auf genaue alphabetische und deutliche Aufführung der Titel bedacht zu sein, damit die schnelle Drucklegung ohne Hemmnis erfolgen kann.

Zur Frage des Bahnhofsbuchhandels. — Der Reichsverkehrsminister hat auf die Anfrage des Abgeordneten Schreiber, betr. das angebliche Monopol der Firma Stille, wie folgt geantwortet: »Es ist unzutreffend, daß der Firma Stille ein Monopol für den Bahnhofsbuchhandel eingeräumt werden soll. Da die bisherigen preussischen, noch jetzt in Geltung befindlichen Bestimmungen über die Pachthebung es nicht ermöglichen, bei der Pachtfestsetzung der Geldentwertung in der wünschenswert schnellen Weise zu folgen, werden neue, für das ganze Reich gültige Bestimmungen über die Bahnhofsbuchhandlungen vorbereitet, deren endgültige Feststellung binnen kurzem bevorsteht. In diesen Bedingungen ist eine Berechnung der Pacht nach Hundertsätzen vom Umsatz vorgesehen. Um die daraus entspringende höhere Einnahme für die Reichskasse baldigst zu erreichen, ist für die mit der Firma Stille abgeschlossenen Verträge eine Umstellung der Pachtberechnung bereits vom 1. Juli 1922 an in Aussicht genommen. Eine Ausdehnung der mit Stille abgeschlossenen Verträge auf weitere Bahnhofsbuchhandlungen ist damit nicht verbunden. In den bisherigen Vertragsbeziehungen tritt also, abgesehen von der Pachtberechnung, eine Änderung nicht ein. Die neuen Bestimmungen sollen mit den Verbänden der Schriftsteller, Verleger und Buchhändler besprochen werden. Ich beabsichtige, zu dieser Besprechung auch Mitglieder des Reichstags hinzuzuziehen.«

Die vom Reichsverkehrsminister erwähnte Besprechung mit den Organisationen der Autoren und des Buchhandels hat inzwischen am 24. Juli in Berlin stattgefunden (vgl. Bbl. Nr. 175).